

Gesetz vom 15. Oktober 2020, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, der Überschrift B. des Abschnitts II (zweimal), der Überschrift 2. des Abschnitts II, § 17a Abs. 1 und 4 (zweimal), § 17b Abs. 1 (zweimal), 2 und 3 (viermal), § 17c Abs. 2, § 19 Abs. 3, § 33 Abs. 1 (zweimal) und 2, § 38 Abs. 2 und 4 (zweimal) und in der Überschrift des Abschnitts IV entfällt jeweils das Wort „Neue“.

2. § 1 Abs. 1a entfällt.

3. In § 2 Abs. 1, § 11 Abs. 3 Z 1, § 17a Abs. 2 und 3, § 17b Abs. 1 (zweimal) und 3 (sechsmal), § 17c Abs. 1, § 17d Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 3 (zweimal), § 19 Abs. 1, 4 und 6 (zweimal), § 23 Abs. 1, § 33 Abs. 1 und 3 (zweimal), § 38 Abs. 3 und 4, § 39 Abs. 3 (zweimal), § 42 Abs. 7 (zweimal) und § 47 Abs. 4 (viermal) entfällt jeweils das Wort „Neuen“.

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Versorgungsauftrag

Die gesetzlichen Schulerhalter und die gesetzlichen Heimerhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche angebotenen Lebensmittel aus biologisch hergestellten Lebensmitteln im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 stammen. Die Bio-Quote der angebotenen Lebensmittel hat bis 2021 zumindest 50% und bis Ende 2024 100% zu betragen. Von den Eltern ist für das Mittagessen ein höchstens kostendeckender Beitrag einzuheben.“

5. In § 19 Abs. 5 werden die Wortfolgen „mehrfach behinderte Kinder“ jeweils durch die Wortfolgen „Kinder mit mehrfachen Behinderungen“ ersetzt.

6. In der Überschrift des § 33 wird das Wort „Neuer“ durch das Wort „öffentlicher“ ersetzt.

7. In § 36 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „unter Bedachtnahme auf die für die Schulführung erforderliche Mindestzahl von 360 Schülern“.

8. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Nach Maßgabe des Bedarfes sind öffentliche Berufsschulen (Abs. 1) lehrgangsmäßig, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 37), zu führen als

1. selbständige Berufsschulen oder
2. Expositurklassen einer selbständigen Berufsschule.“

9. In § 36 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „unter Bedachtnahme auf die für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl von 30 Schülern“.

10. § 47 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Die Bildungsdirektion hat die Auflassung von Volksschulen zu verfügen, wenn die Beibehaltung dieser Volksschule mittelfristig pädagogisch und organisatorisch nicht mehr zweckmäßig ist. Ausgenommen hievon sind die Volksschulen nach § 11 Abs. 4. Sofern eine Gemeinde nur mehr über einen Volksschulstandort verfügt, ist auf Antrag des Schulerhalters von der Auflassung dieser Volksschule abzusehen, sofern der gesetzliche Schulerhalter eine schriftliche Vereinbarung mit dem Land über einen Kostenbeitrag zur Erhaltung des Schulstandortes abschließt.

(4) Die Bildungsdirektion hat die Auflassung einer Mittelschule zu verfügen, wenn die Beibehaltung dieser Mittelschule mittelfristig pädagogisch und organisatorisch nicht mehr zweckmäßig ist. Ausgenommen hievon sind die Mittelschulen nach § 17b Abs. 3. Wird in einem Verfahren hinsichtlich der Auflassung einer Mittelschule vom Schulerhalter der aufzulassenden Schule die Errichtung von Expositurklassen beantragt, kann die Bildungsdirektion bei Vorliegen der

Voraussetzungen für die Errichtung von Expositurklassen (§ 17b Abs. 1 Z 2) einer in zumutbarer örtlicher Entfernung gelegenen Mittelschule die Auflassung bei gleichzeitiger Bewilligung der Expositurklassen bewilligen. § 17b Abs. 4 ist anzuwenden. Zusätzlich ist die Standortgemeinde der Expositurklassen zu hören.“

11. In § 48 Abs. 5 lit. e wird die Wortfolge „Dienstag nach Ostern“ durch das Wort „Ostermontag“ ersetzt.

12. In § 48 Abs. 5 lit. f wird die Wortfolge „Dienstag nach Pfingsten“ durch das Wort „Pfingstmontag“ und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

13. Dem § 48 Abs. 5 wird folgende lit. g angefügt:

„g) die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober (Herbstferien).“

14. In § 48 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „schulfrei erklären“ die Wortfolge „, insbesondere zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage“ eingefügt.

15. Dem § 57 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für die Überleitung einer Neuen Mittelschule in eine Mittelschule mit 1. September 2020.“

16. Dem § 58 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 11 Abs. 3 Z 1, die Überschrift B. des Abschnitts II, die Überschrift 2. des Abschnitts II, § 17a Abs. 1, 2, 3 und 4, § 17b Abs. 1, 2 und 3, § 17c Abs. 1 und 2, § 17d Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1, 3, 4 und 6, § 23 Abs. 1, die Überschrift des § 33 sowie § 33 Abs. 1, 2 und 3, § 38 Abs. 2, 3 und 4, § 39 Abs. 3, § 42 Abs. 7, § 47 Abs. 3 und 4, die Überschrift des Abschnitts IV, § 48 Abs. 5 und 6, § 57 sowie Anhang C mit 1. September 2020; gleichzeitig entfällt § 1 Abs. 1a;

2. § 3a, § 19 Abs. 5, § 36 Abs. 1, 2 und 3, § 59 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.“

17. § 59 lautet:

„§ 59

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

1. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2020;
2. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018;
3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020;
4. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020;
5. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020;
6. Schulunterrichtsgesetz - SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2020;
7. Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018.“

18. Der Anhang C in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2019 wird durch den Anhang zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Vorblatt

Anlass:

- Mit dem Schuljahr 2020/21 ersetzt die Mittelschule (MS) die Neue Mittelschule (NMS) als Pflichtschule für die 10- bis 14-Jährigen.
- Die BIO-Quote der angebotenen Lebensmittel in den Pflichtschulen soll im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erhöht werden.
- Im direkten Ländervergleich entspricht eine erforderliche Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl zur Errichtung von Berufsschulen nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen.
- Für den Weiterbestand von Volksschulen und Mittelschulen wird von einer gesetzlich definierten Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl abgesehen.
- Mit dem Schulzeitgesetz 1985, BGBl. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019, wurden bundesweit einheitliche Herbstferien geschaffen.

Änderung:

Novellierung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995.

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Änderung des Begriffes „Neue Mittelschule“ in „Mittelschule“.
- Verankerung von BIO-Essen in den Pflichtschulen (bis 2021 müssen 50% und bis 2024 100% der Lebensmittel aus biologisch hergestellten Lebensmitteln gemäß EU-Bio-Verordnung 834/2007 und 889/2008 stammen).
- Änderung der Auflassungszahlen bei Volksschulen und Mittelschulen und der Errichtungszahlen bei Berufsschulen.
- Die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober werden für schulfrei erklärt (Herbstferien). Zudem werden entsprechend der grundsatzgesetzlichen Vorgaben die derzeit schulfreien Dienstage nach Ostern und Pfingsten entfallen.

Die letztgenannte Maßnahme stellt die verpflichtende Umsetzung von Grundsatzbestimmungen dar.

Alternativen:

Hinsichtlich der BIO-Lebensmittel und der Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahlen Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise.

Die landesgesetzliche Ausführung der Grundsatzbestimmungen im Schulzeitgesetz 1985, BGBl. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019, ist verpflichtend.

Kosten:

Es ergeben sich - soweit ersichtlich - weder für den Bund, das Land noch für die Gemeinden nennenswerte finanzielle Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs

Der Begriff Neue Mittelschule (NMS) wird legislativ neu angepasst.

Die gesetzliche Verankerung von BIO-Essen in Pflichtschulen (bis 2021 müssen 50% und bis 2024 100% der angebotenen Lebensmittel aus biologisch hergestellten Lebensmitteln gemäß EU-Bio-Verordnung 834/2007 und 889/2008 stammen) soll dafür Sorge tragen, dass die Kinder biologische, gesunde Nahrung erhalten.

Die Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl für die Errichtung von Berufsschulen war im direkten Ländervergleich viel zu hoch angesetzt und wird nur mehr auf einen zumutbaren Schulweg Bedacht genommen.

Eine Mittelschule ist beim Unterschreiten von 80 Schülerinnen und Schülern von der Bildungsdirektion aufzulassen. Indem diese Zahl entfällt, werden burgenländische Mittelschulstandorte gesichert, solange der Standort mittelfristig pädagogisch und organisatorisch zweckmäßig geführt werden kann.

Eine Volksschule ist beim Unterschreiten von 10 Schülerinnen und Schülern von der Bildungsdirektion aufzulassen. Indem auch diese Zahl entfällt, werden burgenländische Volksschulstandorte gesichert, solange der Standort mittelfristig pädagogisch und organisatorisch zweckmäßig geführt werden kann. In Sonderfällen kann bei Leistung eines Kostenbeitrages durch den gesetzlichen Schulerhalter von der Auflassung einer Volksschule abgesehen werden.

§ 8 Abs. 4 Schulzeitgesetz 1985, in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. Nr. 49/2019, schafft die Möglichkeit, durch Landesausführungsgesetz die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober für schulfrei zu erklären und damit einheitliche Herbstferien vorzusehen. Da sich die Anzahl an schulfreien Tagen dadurch aber insgesamt nicht erhöhen soll, ist vorgesehen, dass im Gegenzug jedenfalls die Dienstage nach Ostern und Pfingsten als schulfreie Tage entfallen. Von dieser Möglichkeit soll für den Pflichtschulbereich Gebrauch gemacht werden. § 48 Abs. 5 wird folglich um eine lit. g ergänzt, mit der die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober für schulfrei erklärt werden (Herbstferien). Konsequenterweise werden zudem – entsprechen den grundsatzgesetzlichen Vorgaben - § 48 Abs. 5 lit. e und f Bgld. PflSchG 1995 angepasst, in dem die derzeit schulfreien Dienstage nach Ostern und Pfingsten entfallen.

II. Kompetenzgrundlagen:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG (Schulwesen) und hinsichtlich der Grundsatzbestimmungen auf Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG (Grundsatzbestimmungen hinsichtlich der äußeren Organisation öffentlicher Pflichtschulen).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat - soweit ersichtlich - weder für den Bund, das Land noch für die Gemeinden nennenswerte finanzielle Auswirkungen

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen – soweit ersichtlich – keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 3:

Der Begriff Neue Mittelschule (NMS) wird legislativ neu angepasst.

Zu Z 4 (§ 3a):

In § 3a wird geregelt, dass die gesetzlichen Schul- und Heimerhalter dafür Sorge zu tragen haben, dass die in der jeweiligen Pflichtschule angebotenen Lebensmittel aus biologisch hergestellten Lebensmitteln im Sinne der EU-Bio-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 stammen. Die EU-Bio-Verordnung regelt den Bio-Landbau in der Europäischen Union. Sie regelt die Produktion, die Verarbeitung, die Kontrolle und den Import von Bio-Produkten. Die EU-Bio-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 sind für Erzeuger und Verarbeiter von Bio-Lebensmitteln verpflichtend einzuhalten. Die Bio-Quote der angebotenen Lebensmittel hat bis 2021 zumindest 50% und bis Ende 2024 100% zu betragen.

Zu Z 5 (§ 19 Abs. 5):

Die Bezeichnung „mehrfach behinderte Kinder“ erscheint nicht mehr zeitgemäß und allenfalls diskriminierend. Es wird daher durch die Bezeichnung „Kinder mit mehrfachen Behinderungen“ ersetzt.

Zu Z 6 (§ 33):

Die Bezeichnung der Neuen Mittelschule (NMS) wird in Mittelschule (MS) geändert.

Zu Z 7 bis Z 9 (§ 36 Abs. 1, 2 und 3):

Öffentliche Berufsschulen haben nur in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass alle der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrem Lehrberuf entsprechende Berufsschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können. Öffentliche Berufsschulen haben entweder als selbständige Berufsschulen oder als Expositurklassen einer selbständigen Berufsschule zu bestehen. Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen Berufsschule für einen Lehrberuf nicht gegeben sind, können Berufsschulklassen für bestimmte Lehrberufe oder Lehrberufsgruppen einer anderen öffentlichen Berufsschule angeschlossen werden.

Zu Z 10 (§ 47 Abs. 3 und 4):

Eine Volksschule ist von der Bildungsdirektion aufzulassen, wenn die Beibehaltung der Schule mittelfristig pädagogisch und organisatorisch nicht mehr zweckmäßig ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn an dieser Schule innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren die Zahl der Schülerinnen tendenziell und merklich abgenommen hat (vgl. § 5 a Abs. 3 Z. 3 PflSchErh-GG) Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass von dieser Auffassung bei Leistung eines Kostenbeitrages an das Land abgesehen werden kann, sofern eine Gemeinde nur mehr über einen Volksschulstandort verfügt und hierüber eine schriftliche Vereinbarung mit dem Land abgeschlossen wird.

Eine Mittelschule ist von der Bildungsdirektion aufzulassen, wenn die Beibehaltung der Schule mittelfristig pädagogisch und organisatorisch nicht mehr zweckmäßig ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn an dieser Schule innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren die Zahl der Schülerinnen tendenziell und merklich abgenommen hat (vgl. § 5 a Abs. 3 Z. 3 PflSchErh-GG)

Zu Z 11 bis Z 14 (§ 48 Abs. 5 und 6):

Im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen werden – zum Zweck der Herbstferien – die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober für schulfrei erklärt. Die schulfreien Tage werden durch die Dienstag nach Ostern und Pfingsten eingebracht.

Um auch in Jahren, in denen im Pflichtschulbereich nur ein schulautonomer Tag zur Verfügung steht, einheitliche „Zwickel- bzw. Fenstertage“ in einem Bundesland zu ermöglichen, soll klargestellt werden, dass auch jene durch die Landesausführungsgesetzgebung schulfrei erkläraren Tage dafür genutzt werden können, um zwei zwischen schulfreie Tage fallende Schultage schulfrei zu erklären.

Da es sich um unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht handelt, sind die Ausführungen im § 48 Bgld. PflSchG entsprechend anzupassen.

Zu Z 15 (§ 57):

Die bestehenden Hauptschulen wurden beginnend mit dem Schuljahr 2012/2013 nach Maßgabe des § 130a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 129/2017, zu Neuen Mittelschulen weiterentwickelt. Die Schulstandorte blieben dabei bestehen. Jeweils bestehende Bewilligungen erstreckten sich fortan auf die Neue Mittelschule. Dasselbe gilt für die Überleitung einer Neuen Mittelschule in eine Mittelschule mit 1. September 2020.

Zu Z 16 (§ 58 Abs. 16):

Die Bestimmungen zu § 3a und § 36 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
Sämtliche anderen Bestimmungen mit 1. September 2020.

Zu Z 17 (§ 59):

Die Verweise wurden auf die jeweils entsprechend aktuelle Bundesgesetzblattnummer aktualisiert.

Zu Z 18 (Anhang C):

Die Bezeichnung der Neuen Mittelschule (NMS) im Anhang C wird in Mittelschule (MS) geändert.